

K 34

Ausbau zwischen Föckelberg und
Neunkirchen am Potzberg



Landesbetrieb
Mobilität
Kaiserslautern

Von km	Bau-km 0+010,00 bis 1+475,00 Netznoten 6410 037 - 6410 039, Station 1,268 - 2,706
Nächster Ort:	Neunkirchen am Potzberg
Baulänge:	1.475 m
Länge der Radwege:	190 m südlich und 220 m nördlich der K 34

Regelungsverzeichnis

zum

Feststellungsentwurf

<p>aufgestellt:</p> <p style="text-align: center;">gez. R.Lutz Dienststellenleiter</p> <p>Kaiserslautern, den 22.11.2017</p>	

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K 34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg		Unterlage: 11
		Datum: Oktober 2017
Regelungsbereich	Bezeichnung	Seite
1	2	3
I	Straßen	2
II	Gehwege/Radwege	3
III	Wirtschaftswege/Zufahrten	3
IV	Landespflege	8
V	Entwässerungseinrichtungen/Einleitstellen	9
VI	Bauwerke	12
VII	Ver- und Entsorgungsleitungen	12
VIII	Sonstige Anlagen	13

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
I Straßen				
1	0+010 bis 1+475	Ausbau der K 34 im Hocheinbau mit einseitiger Verbreiterung	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	<p>Zur Verbesserung der Verkehrssicherheit und Verkehrsqualität für die Verkehrsteilnehmer wird die K 34 vom Ortsausgang Föckelberg bis Ortseingang Neunkirchen am Potzberg auf einer Länge von ca. 1.475m ausgebaut. Die Fahrbahn wird im Hocheinbau und im Anbaubereich im Vollausbau hergestellt.</p> <p>Die Straße wird mit einer Fahrbahnbreite von 4,80 m ausgebaut.</p> <p>Aufgrund des schmalen Querschnittes und der engen Kurvenradien wird der kurveninnere Fahrstreifen um 1,00 m aufgeweitet.</p> <p>Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.</p>
2	0+010	Ausbaubeginn der K 34	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	<p>Die Kreisstraße wird am Ausbaubeginn dem Bestand angepasst</p> <p>Die Kosten für die Angleichung trägt der Landkreis Kusel.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.</p>
3	1+475	Ausbauende der K 34	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	<p>Die Kreisstraße wird am Ausbauende dem Bestand angepasst.</p> <p>Die Kosten für die Angleichung trägt der Landkreis Kusel.</p> <p>Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
II Gehwege/Radwege				
4	0+910 bis 1+067 (südlich) 1+067 bis 1+272 (nördlich)	Neubau eines Geh- und Radweges	a) ---- b) Landkreis Kusel	<p>Neubau eines Geh- und Radweg parallel zur K 34 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit für Fußgänger und Radfahrer zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg. Von Bau-km 0+910 (bestehende Wirtschaftsweegeanbindung) bis Bau-km 1+067 (Zufahrt Grünablageplatz) erfolgt der Neubau eines Geh- und Radweges südlich der K 34, bei Bau-km 1+067 wechselt der Neuausbau zur nördlichen Straßenseite und verläuft dort entlang des Dammfußes bis Bau-km 1+272. Dort schließt der Radweg an einen bestehenden Wirtschaftswegweg der nach Oberstauftenbach führt an.</p> <p>Die Kosten für den Neubau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.</p>
III Wirtschaftswege/Zufahrten				
5	0+017 (rechts)	Zufahrt Friedhof	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	<p>Die vorhandene Zufahrt zum Friedhof wird von der Baumaßnahme nicht berührt, die Fahrbahn wird an die Zufahrt angeglichen.</p> <p>Die Kosten für die Angleichung trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Ortsgemeinde Föckelberg.</p>
6	0+027 (rechts)	Zufahrt zu Parkplatz Friedhof	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	<p>Die vorhandene Zufahrt zum Parkplatz des Friedhofes wird von der Baumaßnahme nicht berührt, die Fahrbahn wird an die Zufahrt angeglichen.</p>

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				Die Kosten für die Angleichung trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt weiterhin der Ortsgemeinde Föckelberg.
7	0+258 (rechts) / 0+265 (rechts)	Wirtschaftsweegeeinmündung	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Die vorhandene Wirtschaftsweegeeinmündung wird zur besseren Befahrbarkeit mit einem größeren Radius bei Bau-km 0+265 an die K 34 angeschlossen. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Der jetzige Anschluss wird renaturiert. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt der Ortsgemeinde Föckelberg.
8	0+304 (links)	Wirtschaftsweegeeinmündung	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Die vorhandene Wirtschaftsweegeeinmündung wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Lediglich zur besseren Befahrbarkeit wird der Radius vergrößert. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg.
9	0+490 (links)	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Grundstückszufahrt (Zufahrt „von alters her“) wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11
				Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
10	0+509 (links)	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Grundstückszufahrt (Zufahrt „von alters her“) wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
11	0+542 (links)	Grundstückszufahrt	a) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg b) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg	Die vorhandene Grundstückszufahrt (Zufahrt „von alters her“) wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
12	0+860 (links)	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Grundstückszufahrt (Zufahrt „von alters her“) wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
13	0+910 (rechts)	Wirtschaftsweegeeinmündung (Radweegeanbindung)	a) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg b) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg	Die vorhandene Wirtschaftsweegeeinmündung wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Über diese Wirtschaftsweegeeinmündung wird der neu geplante Geh-/Radweg (Lfd. Nr.: 4) südlich der Kreisstraße an die K 34

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
				angebunden. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt der Ortsgemeinde Neunkirchen am Potzberg.
14	0+947 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Die vorhandene Grundstückszufahrt (Zufahrt „von alters her“) wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Sie kreuzt den neu geplanten Radweg. Die Einmündungstrichter werden bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
15	1+067 (rechts)	Zufahrt I Grünablageplatz (Radwegeanbindung)	a) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg b) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg	Die vorhandene Zufahrt zum Grünablageplatz wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Über diese Zufahrt wird der neu geplante Geh-/Radweg (Lfd. Nr.: 4) südlich der Kreisstraße an die K 34 angebunden. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neunkirchen am Potzberg.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
16	1+067 (links)	Radweegeinmündung	a) ---- b) Landkreis Kusel	Die neu geplante Radweegeinmündung wird bei Bau-km 1+067 an die ausgebaute K 34 angeschlossen. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
17	1+227 (rechts)	Zufahrt II Grünablageplatz	a) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg b) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg	Die vorhandene Zufahrt zum Grünablageplatz wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neunkirchen am Potzberg.
18	1+227 (links)	Wirtschaftsweegeinmündung	a) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg b) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg	Die vorhandene Grundstückszufahrt (Zufahrt „von alters her“), über die mehrere Flurstücke an die K 34 angebunden sind, wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Einmündungstrichter wird bituminös befestigt. Über diese Zufahrt wird der neu geplante Geh-/Radweg (Lfd. Nr.: 4) nördlich der Kreisstraße an die K 34 angebunden. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neunkirchen am Potzberg.
19	1+272 (links)	Wirtschaftsweegeinmündung	a) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg	Die vorhandene Wirtschaftsweegeinmündung wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebaute K 34

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
			b) Gemeinde Neunkirchen am Potzberg	angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Eimündungstrichter wird bituminös befestigt. Über diese Wirtschaftswegeeinmündung wird der neu geplante Geh-/Radweg (Lfd. Nr.: 4) nördlich der Kreisstraße an die K 34 angebunden. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt der Gemeinde Neunkirchen am Potzberg.
20	1+351 (rechts)	Grundstückszufahrt	a) Eigentümer b) Eigentümer	Die vorhandene Grundstückszufahrt (Zufahrt „von alters her“) wird an der bisherigen Station wieder an die ausgebauten K 34 angeschlossen und bleibt in ihrer Funktion wie bisher erhalten. Der Eimündungstrichter wird bituminös befestigt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Eigentümer.
IV Landespflege				
21	Gesamte Baustrecke und Ersatzflächen	Landespflegerische Maßnahmen	a) und b) Eigentümer lt. Grundstücksverzeichnis	Der Ausgleich für die zusätzliche Flächenversiegelung und den Eingriff in die Natur, sowie die gestalterische Einbindung in die Landschaft werden verschiedenen landschaftspflegerischen Maßnahmen angeordnet (Entsiegelung, Renaturierung, Flächenumwandlung, Einsaat und Bepflanzung von Bäumen). Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
V Entwässerungseinrichtungen/Einleitstellen				
22	0+034 bis 0+104 (rechts)	Flachbord mit vorliegender Rinne	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Durch die Verbreiterung der Fahrbahn in diesem Bereich wird die bestehende Mulde überbaut. Zur Minimierung des Eingriffs wird am Fahrbahnrand eine 30 cm breite Rinne mit dahinterliegenden Flachbordsteinen angeordnet. Über einen Querdurchlass wird das Oberflächenwasser in die talseitige Dammböschung geleitet. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
23	0+104 bis 0+600 (rechts)	Entwässerungsmulde	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Zur Ableitung des Außengebietswassers und des Oberflächenwassers der Verkehrsfläche wird am Tiefrand der Fahrbahn eine 1,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
24	0+103	Querdurchlass DN 600	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Der bestehende Querdurchlass DN 600 bleibt in seiner bisherigen Funktion erhalten. Die Kosten für den Bau fallen keine an. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
25	0+258 bis 0+271 (rechts)	Längsdurchlass DN 300	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Durch die Anpassung der Wirtschaftsweegeeinmündung wird zur Oberflächenwasserableitung ein neuer Durchlass DN 300 SB im Bereich der Einmündung erforderlich. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11
				Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
26	0+608	Querdurchlass DN 1400	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Der bestehende Querdurchlass DN 1400 bleibt in seiner bisherigen Funktion erhalten. Die Kosten für den Bau fallen keine an. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
27	0+560 bis 0+645 (links)	Flachbord mit vorliegender Rinne	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Durch die Verschiebung der Fahrbahnachse in diesem Bereich und die abgehende Böschung zu einem Durchlass wird am Fahrbahnrand eine 15 cm breite Rinne mit dahinterliegenden Flachbordsteinen angeordnet. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
28	0+620 bis 1+474 (rechts)	Entwässerungsmulde	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Zur Ableitung des Außengebietswassers und des Oberflächenwassers der Verkehrsfläche wird am Tiefrand der Fahrbahn eine 1,00 m breite Entwässerungsmulde angeordnet. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
29	0+904 bis 0+919 (rechts)	Längsdurchlass DN 300	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Durch die Anpassung der Wirtschaftswegeeinmündung wird zur Oberflächenwasserableitung ein neuer Durchlass DN 300 SB im Bereich der Einmündung erforderlich. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
30	0+944 bis 0+950 (rechts)	Längsdurchlass DN 300	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Durch die Anpassung der Wirtschaftsweegeinmündung wird zur Oberflächenwasserableitung ein neuer Durchlass DN 300 SB im Bereich der Einmündung erforderlich. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
31	0+975	Querdurchlass DN 1000	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Der bestehende Querdurchlass DN 1000 bleibt in seiner bisherigen Funktion erhalten. Die Kosten für den Bau fallen keine an. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
32	1+059 bis 1+074 (rechts)	Längsdurchlass DN 300	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Durch die Anpassung der Zufahrt I zum Grünablageplatz wird zur Oberflächenwasserableitung ein neuer Durchlass DN 300 SB im Bereich der Einmündung erforderlich. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
33	1+220 bis 1+233 (rechts)	Längsdurchlass DN 300	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Durch die Anpassung der Zufahrt II zum Grünablageplatz wird zur Oberflächenwasserableitung ein neuer Durchlass DN 300 SB im Bereich der Einmündung erforderlich. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
34	1+346 bis 1+357 (rechts)	Längsdurchlass DN 300	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Durch die Anpassung der Grundstückszufahrt wird zur Oberflächenwasserableitung ein neuer Durchlass DN 300 SB im Bereich der Einmündung erforderlich. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
VI Bauwerke				
35		Bauwerke	a) --- b) ---	Bauwerke sind von der Maßnahme nicht betroffen. Kosten für den Bau fallen somit keine an. Die Unterhaltung entfällt.
VII Ver- und Entsorgungsleitungen				
36	Gesamte Baustrecke	Versorgung- und Fernmeldeleitungen	a) Versorgungsträger b) Versorgungsträger	Die im Zusammenhang mit der Baumaßnahme notwendigen Änderungen und Verlegungen vorhandener Versorgungsleitungen und Fernmeldekabel einschließlich gegebenenfalls erforderlicher Schutzmaßnahmen und deren Kostentragung richten sich nach den bestehenden Verträgen oder den gesetzlichen Bestimmungen. Die Unterhaltung der Anlage obliegt dem Versorgungsträger

Regelungsverzeichnis für das Straßenbauvorhaben K34, Bestandsausbau zwischen Föckelberg und Neunkirchen am Potzberg				Unterlage: 11 Datum: Oktober 2017
Lfd. Nr.	Bau-km (Strecke oder Achsen-schnittpunkt)	Bezeichnung	a) bisheriger b) künftiger Eigentümer (E) oder Unterhaltungspflichtiger (U)	Vorgesehene Regelung
1	2	3	4	5
VIII Sonstige Anlagen				
37	Gesamte Baustrecke	Verkehrszeichen	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Die vorhandenen Verkehrszeichen sind an die neue Trassierung und die Fahrbahnhöhen anzupassen. Verkehrszeichen, die aufgrund der Sanierungsmaßnahme überflüssig werden, sind zu entfernen. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
38	Gesamte Baustrecke	Leitpfosten	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Die vorhandenen Leitpfosten sind zu entfernen und durch neue zu ersetzen. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.
39	0+560 bis 0+645	Schutzplanken	a) Landkreis Kusel b) Landkreis Kusel	Die vorhandenen Schutzplanken an beiden Fahrbahnrandern werden aufgenommen und durch Schutzeinrichtungen nach RPS 2009 ersetzt. Die Kosten für den Bau trägt der Landkreis Kusel. Die Unterhaltung obliegt dem Landkreis Kusel.